



Satzung

über die beschränkte Verwendung luftverunreinigender Brennstoffe

gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 23 Baugesetzbuch

Bekanntgemacht in der Esslinger Zeitung vom 29.04.1999

Aufgrund von § 10 Baugesetzbuch i.V.m. § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Esslingen am Neckar am 15.12.1997 folgende Satzung über die beschränkte Verwendung luftverunreinigender Brennstoffe beschlossen und rückwirkend zum 23.03.1996 in Kraft gesetzt:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Teil I	Esslingen - Mittleres Stadtgebiet -
Teil II	Esslingen - Westliches Stadtgebiet -
Teil III	Esslingen - Nördliches Stadtgebiet -
Teil IV	Esslingen - Nordöstliches Stadtgebiet -
Teil V	Esslingen - Südliches Stadtgebiet -

§ 2 Sachlicher Anwendungsbereich

1. Diese Satzung gilt für neue Feuerstätten i.S.d. § 33 Abs. 1 LBO in folgenden Anlagen:

1. Feuerungsanlagen i.S.d. 1. BImSchV (Kleinf Feuerungsanlagen)
2. genehmigungsbedürftige Anlagen i.S.d. der Nr. 1.2 Spalte 2 und 1.3 Spalte 1 und 2 des Anhangs der 4. BImSchV.

2. Neue Feuerstätten i.S.d. Abs. 1 liegen auch vor, wenn diese wesentlich geändert werden:

1. i.S.d. § 2 Nr. 13 a) und b) 1. BImSchV bei Kleinf Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung über 7,5 kW.
2. i.S.d. § 15 BImSchG bei genehmigungsbedürftigen Anlagen.

§ 3 Anforderungen an Errichtung und Betrieb von Feuerstätten

1. Brennstoffe dürfen nur unter folgenden Voraussetzungen verwendet werden:

1. Gas

Bei Gasfeuerungsanlagen darf im Abgas der Grenzwert für NO_x von 80 mg/kWh und für CO von 60 mg/kWh nicht überschritten werden.

Bei der Verwendung von Flüssiggas kann ein NO_x-Grenzwert bis zu 150 mg/kWh zugelassen werden, wenn eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

2. Heizöl EL

Bei der Verbrennung von Heizöl EL darf bei Anlagen bis 120 kW Nennwärmeleistung im Abgas der Grenzwert für NO_x von 120 mg/kWh und für CO von 80 mg/kWh nicht überschritten werden. Bei Anlagen über 120 kW Nennwärmeleistungen darf im Abgas der Grenzwert für NO_x von 150 mg/kWh und für CO von 90 mg/kWh nicht überschritten werden.

Diese Anforderungen gelten bei Anlagen mit unterbrechbarer Erdgaslieferung nicht bei Betrieb mit Heizöl EL, solange eine Erdgasversorgung nicht möglich ist.

3. Holz

Naturbelassenes Holz darf nur in Feuerstätten von holzbe- und -verarbeitenden Betrieben verwendet werden, wobei im Abgas der Grenzwert für NO_x von 300 mg/kWh, für CO von 250 mg/kWh und für Staub von 50 mg/kWh nicht überschritten werden darf.

In Feuerstätten bis max. 11 kW Nennwärmeleistung darf naturbelassenes, stückiges Holz im lufttrockenen Zustand gelegentlich verbrannt werden, wenn es sich um Feuerungen handelt, die nicht vorrangig für Heizzwecke geeignet sind und keine mechanische Luftumwälzung besitzen.

Diese Geräte müssen gemäß den folgenden DIN-Nummern geprüft und registriert sein

- offene Kamine DIN 18895
- Kaminkassetten DIN 18895 Teil 3 (Entwurf 1992)
- Kaminöfen DIN 18891
- Holzbrandöfen DIN 18892 Teil 2

Es gilt ein CO-Grenzwert von 0,2 Vol % (bezogen auf 13 % O₂-Gehalt).

Sonderfeuerstellen wie z.B. Backöfen unterliegen dieser Satzung, wenn sie entgegen ihrer Zweckbestimmung zum Heizen betrieben werden.

4. Andere Brennstoffe

Andere Brennstoffe dürfen nicht verwendet werden.

2. Die Einhaltung der Emissionsbegrenzung ist nachzuweisen

1. bei Anlagen i. S.v. § 2 Abs. 1 Nr. 1 durch das Umweltzeichen (ZU) oder durch eine selbstverpflichtende Erklärung der Hersteller aufgrund einer Prüfung nach DIN 4702 oder aufgrund einer Einzelprüfung durch eine Stelle i.S.d. § 26 BImSchG.
2. bei Anlagen i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach §§ 10, 15 und 19 BImSchG.

§ 4

Ausnahmen

Ausnahmen von den Anforderungen des § 3 sind vom Baurechtsamt zuzulassen, wenn eine Altanlage wesentlich geändert oder durch eine Neuanlage ersetzt wird und dadurch eine Verminderung der Jahresemissionsmenge um mindestens 25 vom Hundert zu erwarten ist.

§ 5

Weitere Anforderungen

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften – insbesondere des Immissionsschutzrechtes – bleiben unberührt.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 23.03.1996 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige Verbrennungsverbote außer Kraft.

Stadtplanungs- und Stadtmessungsamt

Hinweise:

Umweltzeichen:

Das Umweltzeichen wird nach detaillierten festgelegten Kriterien vom RAL unter Beteiligung des Umweltbundesamtes und des Bundeslandes, in dem der Hersteller seinen Sitz hat, vergeben:

RAL

Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichen e.V.

Siegburger Straße 39

53757 Sankt Augustin

NO_x

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid angegeben als Stickstoffdioxid

CO

Kohlenmonoxid

02

Sauerstoff

Gelegentliche Verbrennung

Der auf 5 Stunden an 8 Tagen pro Monat beschränkte Betrieb einer Feuerungsanlage. (Beschluss des OVG Rheinland-Pfalz vom 30.11.1993, - 7A 12014/92 -)